

Anlage (4) Seite 5



## Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 22 O 1478/06

ANUACE 72

Beschluss

vom 16.3.2006

Rechtsstreit

Karl-Heinz Seibold (RAe Dirk Baumann)

gegen

Roland Berger Strategy Consultants GmbH ua (RAe CMS Hasche Sigle)

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit zur Entscheidung,  
§ 348 Abs. 3 ZPO / § 348a Abs.2 ZPO.

Ruderisch  
Vors. Richter am LG

v. Geldern-Crispendorf Dr. Schriever  
Richterin am LG Richterin am LG

Anlage (4) Seite 5

LG München  
geschl. vom 16.3.2006  
5

Im Übrigen hat der Antragsteller bereits das Bestehen vertraglicher Ansprüche sowie deliktischer Ansprüche nicht hinreichend dargetan. Insoweit wird ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen des OLG München a.a.O. verwiesen sowie auf die weiterhin zutreffenden Gründe der rechtskräftigen Abweisung der Teilklage mit Urteil des OLG München vom 26.11.03 – 15 U 1676/03. Insbesondere hat der Antragsteller auch in den neuen Schriftsätzen nicht ausreichend substantiiert vorgetragen, dass der Einstieg des Antragsgegners zu 2) und deren Gesellschafter, die Antragsgegner 3) bis 5), den Konkurs der DMPG verursacht hat bzw. dass ohne deren Einstieg der Konkurs vermieden worden wäre (Kausalitätsfrage). Die dahingehenden Ausführungen u.a. auf S. 99 ff. des Klageentwurfs vom 29.12.04 sind nicht nachvollziehbar. Angesichts der schon Ende 1997/Anfang 1998 stockenden Kreditbedienung und der Aufforderung der Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg mit Schreiben vom 02.12.97 zur Zurückführung des Gesamtengagements bis 15.12.97 kann eine Vermeidung des Konkurses ohne Einstieg des Antragsgegners zu 2) schon deshalb nicht bejaht werden, weil dieser mit dem Erwerb der Gesellschaftsanteile der DMPG ganz erhebliche Geldmittel zugeführt und damit die Finanzlage erheblich verbessert hat.

Ebensowenig nachvollziehbar ist die Darstellung des Antragstellers, die Antragsgegner hätten die DMPG absichtlich in den Konkurs geführt. Bereits angesichts des Umstands, dass die Antragsgegnerin zu 2) Beträge in Höhe von insgesamt 1.765.000 DM für die Beteiligung aufgewendet hat, ist nicht anzunehmen, dass deren Gesellschafter die Geldmittel investierten in dem Bewusstsein oder gar in der Absicht, diese durch den künftigen Konkurs zu verlieren. Der vage Vortrag des Antragstellers mit Schriftsatz vom 02.02.06, der Antragsgegner zu 4) hätte durch die Beteiligung an der DMPG keinen Schaden erlitten, vielmehr habe er von dritter Seite Gelder erhalten, ändert nichts an der Beurteilung des Falles. Zum einen wurde das Kapital für die Übernahme des Gesellschaftsanteil durch die Antragsgegnerin zu 2) als Gesellschaft aufgebracht und zum anderen lässt der Vortrag des Antragstellers völlig offen, wann, aus welchem Grund, in welchem Zusammenhang und von wem der Antragsgegner zu 4) angeblich Gelder erhalten haben soll. Ein vorsätzliches, strafbares Verhalten der Antragsgegner, welches die DMPG in den Konkurs geführt hätte, kann aus diesem Vortrag nicht ansatzweise entnommen werden.

Schließlich hat der Antragsteller auch nicht ausreichend dargetan, inwieweit die Antragsgegner Beihilfe zu einer angeblichen Täuschung des Antragstellers geleistet hätten zu dem Zweck, nach dem am 07.12.1998 gestellten Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens